



Wer ist buchführungspflichtig?

Keine Buchführungspflicht

- Freiberufler
- Nicht-Kaufleute
 - = Handelsgewerbe mit einfach strukturierten, überschaubaren und transparenten Geschäftsbeziehungen, ebenso Kleingewerbe
- Einzelkaufleute, die zwei Geschäftsjahre hintereinander nicht mehr als 500.000 Euro Umsatzerlöse und 50.000 Euro Jahresüberschuss haben („Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“)
- Land- und Forstwirte, die nicht als Kaufleute gelten

Buchführungspflicht

- Alle Unternehmer, die ein selbständiges Handelsgewerbe betreiben
- Einzelunternehmen, OHG, KG
- Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG)
- Nicht-Kaufleute
 - wenn der Gewinn aus Gewerbebetrieb 50.000 Euro im Wirtschaftsjahr übersteigt
oder
 - wenn die Umsätze 500.000 Euro im Kalenderjahr übersteigen
 - wenn sich Personengesellschaften oder Einzelunternehmen freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen